



FAQ – häufig gestellte Fragen rund um den FIT-Store

Stand: 27.04.2023

Inhalt

1	Allgemeines zum FIT-Store	4
1.1	Was ist der FIT-Store?	4
1.2	Was der Unterschied zwischen dem FIT-Store und dem Marktplatz für EfA-Leistungen?..	4
1.3	Wie läuft die Nachnutzung über den FIT-Store zwischen den Ländern prozessual ab?	4
1.4	Wie funktioniert die technische Anbindung von Leistungen über den FIT-Store?	5
2	Der Marktplatz für EfA-Leistungen	6
2.1	Was ist der Marktplatz für EfA-Leistungen?	6
2.2	Wie komme ich auf den Marktplatz für EfA-Leistungen?	6
2.3	Was bedeutet die Veröffentlichung des Marktplatzes für FIT-Store Kunden, die bereits einen Vertrag mit der FITKO geschlossen haben?	6
2.4	Die Dokumentenstruktur im Marktplatz unterscheidet sich vom FIT-Store. Was soll ich tun?	7
3	Angebot von digitalen Leistungen	7
3.1	Einstellen von Leistungen im Fit-Store	7
3.2	Leistungsarten	8
3.3	Entgelt und Entgeltkalkulation	9
4	Nachnutzung von digitalen Leistungen	10
4.1	Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen?	10
4.2	Ist eine Modularisierung des Angebots möglich? (Z. B. lediglich teilweise Nachnutzung eines Angebots?)	11
4.3	Wie hoch sind die im Nachnutzungsvertrag erwähnten Verwaltungskosten der FITKO und wie werden diese berechnet?	11
4.4	Ist es möglich, Online-Dienste in ausgewählten Kommunen zu pilotieren?	11
4.5	Gibt es eine allgemeine Testumgebung, in der die Lösungen betrachtet werden können?	11
4.6	Welche Maßnahmen werden empfohlen, wenn der (EfA-) Online-Dienst nicht alle fachlichen Anforderungen des Nachnutzers erfüllt?	11
5	Datenschutz	11
5.1	Mit wem muss beim FIT-Store eine AVV geschlossen werden?	11
5.2	Welche Vorteile hat das AVV-Muster der FITKO?	12

5.3	Im Disclaimer des AVV steht, dass dadurch der Aufwand reduziert werden soll. Das geht aber nur wenn das Muster genutzt wird. Heißt das, dass keine Anpassung im AVV vorgenommen werden darf?.....	12
5.4	Was ändert sich aus datenschutzrechtlicher Sicht nach Inkrafttreten des OZG-Folgegesetzes (OZG 2.0)?.....	12
5.5	Können bereits Verträge ohne AVV abgeschlossen werden?	13
6	Rechtlicher Rahmen der Nachnutzung	13
6.1	Was ist der Vorteil einer Inhouse-Vergabe ggü. einem Verwaltungsabkommen?.....	13
6.2	Was ist das EfA-Prinzip der Nachnutzung?	13
6.3	Welche Modelle der Nachnutzung gibt es aktuell und wie ist das Zusammenspiel FITKO/govdigital?.....	14
6.4	Ist es möglich, Leistungen aus einem Verwaltungsabkommen / einer Kooperation dem FIT-Store anzubieten ?.....	14
6.5	Was ist das Abstimmungsschreiben und was sind die vertragsrechtlichen Implikationen?.....	14
6.6	Wie kommen FIT-Store Leistungen in die Kommunen?	14
6.7	Können auch die Kammern/Kammerverbände Leistungen aus dem FIT-Store erwerben?	15

1 Allgemeines zum FIT-Store

1.1 Was ist der FIT-Store?

Der FIT-Store ist eine rechtliche Lösung, damit EfA-Angebote und Nachfrage zueinander finden und er realisiert das EfA-Prinzip, einmal entwickelt und alle können die Leistung mitnutzen.¹ Der entgeltliche Leistungsaustausch ist aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit von Inhouse-Verhältnissen zwischen der FITKO und ihren Träger:innen, d.h. zwischen Bund und allen Ländern, möglich. Der entgeltliche Leistungsaustausch ist auch über EfA-Leistungen hinaus möglich, unabhängig davon, ob es sich um eine EfA-/ OZG-Leistung handelt.

Als Betreiberin des FIT-Stores können die Träger der FITKO über den FIT-Store als virtuelles „Kaufhaus“ digitale Verwaltungsdienstleistungen anbieten bzw. diese zur Nachnutzung erwerben. Dies beinhaltet Leistungen für die Länder (Länderleistungen) und/oder für Ihre Kommunen (kommunale Leistungen). Die FITKO agiert hierbei als zentrale Stelle für den An- und Verkauf von durch Bund und Länder realisierte Online-Dienste, um eine standardisierte und rechtssichere Nach-/Mitnutzung der Leistungen zu gewährleisten.

1.2 Was der Unterschied zwischen dem FIT-Store und dem Marktplatz für EfA-Leistungen?

Der FIT-Store ist eine rechtliche Lösung zur Nachnutzung von EfA-Leistungen: Die Träger der FITKO (alle Länder und der Bund) können bereits digitalisierte Verwaltungsleistungen standardisiert und rechtssicher über den FIT-Store anbieten und/oder zur Nachnutzung vergabefrei erwerben. Diese vereinfachte Nachnutzung ist möglich, weil zwischen der FITKO und ihren Trägern ein Inhouse-Verhältnis besteht.

Der Marktplatz für EfA-Leistungen wurde im Auftrag des IT-Planungsrats von der govdigital eg entwickelt, um vor allem auch Kommunen und deren IT-Dienstleistern die Nachnutzung von EfA-Leistungen durch technische Unterstützung und Digitalisierung der Prozesse zu vereinfachen; perspektivisch sollen über den Marktplatz alle EfA-Leistungen angeboten werden. Der Marktplatz ist anbieteroffen. Er startet mit zwei Anbietern: Die FITKO und die Genossenschaft govdigital. Um EfA-Leistungen über den Marktplatz beziehen zu können, muss eine Inhouse-Beziehung zur FITKO oder zur govdigital bestehen.

Das **Verhältnis FIT-Store und Marktplatz** für EfA-Leistungen ist zeitlich bedingt. Der FIT-Store startete im März 2021 mit den beschlossenen Verträgen des IT-Planungsrates. Die Leistungen aus dem FIT-Store auf der FITKO Website sollen nach und nach auf den Marktplatz für EfA-Leistungen umziehen um dort digital bestellbar zu sein. Der FIT-Store auf der FITKO Webseite war für die manuelle Abwicklung der Verträge ausgelegt. Umziehen können die Bereitsteller die Angebote nur selbst, damit sich die Organisationen in die Marktplatzinfrastruktur integrieren.

1.3 Wie läuft die Nachnutzung über den FIT-Store zwischen den Ländern prozessual ab?

!! Die nachfolgenden Prozessschritte waren der manuellen Abwicklung der Verträge über das Funktionspostfach des FIT-Stores geschuldet. Diese Prozesse sind auf der technischen Plattform des [EfA-Marktplatzes](#) realisiert worden und ermöglichen damit digitale

¹ Vgl. [IT-PLR-Beschluss 2021/38](#)

Vertragsschlüsse. Die manuelle Abwicklung wird nicht mehr angeboten. Die Informationen bleiben für ein grundsätzliches Verständnis der Vertragsabwicklung nach EfA bestehen. !!

Der zeitliche und prozessuale Ablauf vom Angebot und der Einstellung eines Online-Dienstes durch ein Bereitsteller (umsetzendes Land) in den FIT-Store bis zur Nachnutzung durch ein Nachnutzer (anschließendes Land) stellt sich wie folgt dar:

1. Länder, die einen Online-Dienst erfolgreich digitalisiert haben, senden ihr Angebot in Form einer Leistungsbeschreibung und eines vorausgefüllten Bereitstellungsvertrags (ausfüllbare Vorlagen unter www.fitko.de/fit-store) über das Funktionspostfach (FIT-Store@fitko.de) an die FITKO. Die FITKO schließt mit dem anbietenden Land einen „Bereitstellungsvertrag“, stellt die Leistungsbeschreibung in den „FIT-Store“ ein und betreibt das Marketing.
2. Zudem wird vorsorglich Bereitsteller ein Muster-Nachnutzungsvertrag zur Verfügung gestellt, den der Bereitsteller der Nachnutzern weiterleiten kann. Die Regelungen aus dem Bereitstellungsvertrag sind darin gespiegelt. Der Nachnutzer kann hiermit in erforderliche Vorabstimmungen gehen.
3. An der Nutzung interessierte Länder bekunden ihr Interesse, indem sie sich mit einem sog. Interessenbekundungsschreiben (keine rechtliche Bindung, dient lediglich der Kontaktaufnahme) an die FITKO (FIT-Store@fitko.de) wenden.
4. Die FITKO leitet das Interesse von Nachnutzer an den Bereitsteller weiter und stellt eine Verbindung zwischen beiden her.
5. Es folgt ein Prozess der Abstimmung zwischen Bereitsteller (typischer Weise unter Einbindung des IT-DL des Bereitstellers) und dem Nachnutzer, bei Bedarf moderiert über die FITKO.
6. Nach diesem Abstimmungsprozess bestätigt der Bereitsteller gegenüber FITKO in Form eines Abstimmungsschreibens, ob und zu welchen Konditionen die Nachnutzung durch den Nachnutzer möglich ist. Das Abstimmungsschreiben des Bereitstellers wird sodann als weitere Anlage dem SaaS²-Bereitstellungsvertrag hinzugefügt.
7. Die FITKO bietet auf dieser Basis dem Nachnutzer einen SaaS-Nachnutzungsvertrag unter Einbeziehung der SaaS-Nachnutzungs-AGB an.
8. Wenn der Nachnutzer den Vertrag annimmt, teilt die FITKO dem Bereitsteller den Vertragsabschluss mit.

Die Leistungspflichten des Bereitstellers beginnen mit dem im Abstimmungsschreiben festgelegten Betriebsbeginn.

Wenn im Einzelfall eine Verkürzung der Schritte sinnvoll ist (Nachnutzungsallianz kennt sich bereits, Interessensbekundung ist nicht erforderlich), steht dieser Weg ebenfalls offen. Sprechen Sie das Team FIT-Store hierauf gerne an.

1.4 Wie funktioniert die technische Anbindung von Leistungen über den FIT-Store?

Der FIT-Store ist eine rechtliche Lösung zur Nachnutzung von EfA-Leistungen. Die technische Anbindung ist nicht Teil der FIT-Store Lösung und muss bilateral zwischen Nachnutzer und Bereitsteller bzw. den jeweiligen IT-DL von Bereitsteller und Nachnutzer geklärt werden. Die technischen Voraussetzungen für die Anbindung, das Anbindungskonzept ergeben sich in der Regel aus der servicebezogenen Leistungsbeschreibung.

² Software-as-a-Service

2 Der Marktplatz für EfA-Leistungen

2.1 Was ist der Marktplatz für EfA-Leistungen?

Die Genossenschaft govdigital hat im Auftrag des IT-Planungsrats und in Kooperation mit der FITKO einen digitalen Marktplatz für EfA-Leistungen entwickelt.

Im FIT-Store werden betriebsbereite digitalisierte Verwaltungsleistungen zur Nach- bzw. Mitnutzung angeboten. Einer für Alle - einmal entwickelt und alle können den Online Service mitnutzen! Die manuelle Abwicklung über Papierverträge im FIT-Store wurde weiterentwickelt. Der digitale FIT-Store mit den bekannten und bewährten Prozessen (siehe Ziffer 1.3) wurde im

[Marktplatz für EfA-Leistungen](#)

realisiert. Die Marktplatzplattform wird ab 2024 ein Produkt des IT-Planungsrates und ermöglicht bereits jetzt Verträge nach EfA rechtssicher, standardisiert und digital zu schließen. Dabei unterstützt sie technisch und kaufmännisch. Registrieren und akkreditieren kann sich jede Organisation, die im Namen eines Trägers der FITKO etwas anbieten oder beziehen kann.

2.2 Wie komme ich auf den Marktplatz für EfA-Leistungen?

Sie gelangen mit folgendem Link auf den

[Marktplatz für EfA-Leistungen](#)

Die govdigital hat einen Bereich für [Infomaterialien](#) eingerichtet.

Für das Anlegen eines Organisationskontos ist ein [Registrierungs- und Akkreditierungsprozess](#) zu durchlaufen.

Ein FIT-Store Kunde muss bei der Akkreditierung kein pdf-Dokument für den Nachweis des Inhouse-Verhältnisses hochladen. Ihre Organisation ist berechtigt im Namen eines Trägers der FITKO einen Vertrag mit uns abzuschließen? Klicken Sie lediglich die Checkbox an und bestätigen Sie genau das.

2.3 Was bedeutet die Veröffentlichung des Marktplatzes für FIT-Store Kunden, die bereits einen Vertrag mit der FITKO geschlossen haben?

Falls Sie Ihren Bereitstellungsvertrag in der Version 1.0 geschlossen, können Sie ihr Angebot in den Marktplatz einstellen. Sie schließen dort die Bereitstellungs-AGB in der Version 2.0 ab und schließen somit keinen neuen Vertrag mit der FITKO, sondern führen lediglich eine Vertragsänderung durch. Das Vertragsupdate zu Version 2.0 ist für einen nachnutzungsmodellübergreifenden Leistungsaustausch und die Veröffentlichung eines Angebots im Marktplatz für EfA-Leistung notwendige Voraussetzung.

Bei manuell geschlossenen Bereitstellungsverträgen in der Version 2.0 kann das Angebot vom Bereitsteller zusätzlich in den Marktplatz eingepflegt werden, ohne dass es sich um einen Neuabschluss handelt.

FIT-Store Kunden werden gebeten das Vertragsupdate vorzunehmen – entweder als Neuabschluss oder als Vertragsänderung. Dies ist insbesondere wichtig für den Leistungsaustausch zwischen den Nachnutzungsmodellen und der Begleichung des Rechnungsbetrags des Bereitstellers im gleichen Haushaltsjahr.

2.4 Die Dokumentenstruktur im Marktplatz unterscheidet sich vom FIT-Store. Was soll ich tun?

Die [Dokumentenstruktur im Marktplatz](#) (mehrere pdfs mit Teilinformationen) unterscheidet sich von der im FIT-Store (eine Leistungsbeschreibung mit allen Informationen). Sollten die Dokumentenstruktur bereits auf den FIT-Store ausgerichtet sein und aus organisatorischen Gründen eine Aufteilung nicht möglich sein, kann bei der Eintragung des Angebots in jedem Pflichtfeld das gleiche Dokument platziert werden.

3 Angebot von digitalen Leistungen

3.1 Einstellen von Leistungen im Fit-Store

3.1.1 Wer kann Leistungen im FIT-Store anbieten?

Unmittelbar können nur die Träger der FITKO, also Bund und Ländern in den FIT-Store einstellen. Die kommunale Nachnutzung ist Länderorganisation. Kommunen müssen sich an die nachnutzungskoordiniierende Stelle im Land wenden, um Leistungen einstellen und aus dem FIT-Store erwerben zu können. Eine erste Anlaufstelle können die [OZG-Koordinierenden der Länder](#) sein.

3.1.2 Können Kommunen oder kommunale Rechenzentren Leistungen im FIT-Store anbieten?

Nein. Nur die Länder als Träger der FITKO können der FITKO unmittelbar Leistungen anbieten. Kommunen oder kommunale Rechenzentren könnten die Leistungen ihrem jeweiligen Land anbieten, damit dieses dann im FIT-Store anbietet. Eine erste Anlaufstelle können die [OZG-Koordinierenden der Länder](#) sein.

3.1.3 Entstehen dem Bereitsteller einer Leistung Kosten für die Einstellung in den FIT-Store?

Nein, die FITKO erhebt aktuell und absehbar keine Verwaltungskosten.

3.1.4 Wie kann ich ein Angebot einstellen?

Nutzen Sie den Marktplatz um Ihr EfA-Angebot strukturiert an die FITKO zu übersenden.

[Marktplatz für EfA-Leistungen](#)

3.1.5 Wie werden spätere Weiterentwicklungen (Ausbaustufen) von Online-Diensten im FIT-Store gehandhabt

Weiterentwicklungen über gesetzliche Änderungen hinaus sind in den FIT-Store Verträgen nicht geregelt. Es besteht die Möglichkeit, hierzu eine Regelung im Abstimmungsschreiben (Anlage zum Bereitstellungs- und Nachnutzungsvertrag) aufzunehmen gelten soll. Zudem ist eine Regelung zur Vergütung der Weiterentwicklungen zu treffen. Für Nachnutzer ist insbesondere von Interesse, ob die (angekündigte) Weiterentwicklung vom Preis umfasst ist oder zusätzlich vergütet werden muss.

3.1.6 Erhält man im FIT-Store auch Informationen darüber, wenn ein Land die Nachnutzung einer Leistung nicht möchte (z. B. weil es selbst eine Lösung entwickelt?)

Aktuell gibt es keine Informationen darüber, ob es trotz der allgemeinen Verständigung auf EfA Eigenentwicklungen von Ländern gibt, die sich somit als nachnutzungsinteressiertes Land grundsätzlich entziehen.

3.1.7 Können auch privatwirtschaftliche Anbieter ihre Online-Lösungen im FIT-Store anbieten?

Nur die Träger der FITKO, alle Länder und der Bund können Leistungen im FIT-Store anbieten.

3.1.8 Wie oft muss oder kann die Leistungsbeschreibung angepasst werden? Wie sieht der Prozess dazu aus?

Die Leistungsbeschreibung ist das Herzstück des Bereitstellungsvertrages. Sie beschreibt den Online-Dienst fachlich und technisch, nennt die Voraussetzungen der Nachnutzung, erforderliche Basisdienste, legt den Leistungsumfang und die geschuldete Vergütung fest. Bei einem Änderungsbedarf gilt:

Die Leistungsbeschreibung als Anlage zum Vertrag kann aktualisiert werden. Vor Abschluss der Nachnutzungsverträge ist das problemlos möglich. Nach Abschluss von Nachnutzungsverträgen kommt es drauf an. Ändert sich etwas am Vertragsinhalt (Leistungsumfang, Vergütung), ist dies nur mit Zustimmung der Vertragspartner der Nachnutzungsverträge mit der FITKO möglich, wenn in den Verträgen nicht die „jeweils geltende Fassung“ vereinbart worden ist.

3.2 Leistungsarten

3.2.1 Kann die Leistung seitens der umsetzenden Länder nur als Software-as-a-Service angeboten werden?

Der FIT-Store ist grundsätzlich offen für Lösungen neben der Bereitstellung als Software-as-a-Service (SaaS) wie Softwareüberlassung und Cloud-Lösungen. Bei entsprechenden Anfragen könnte man die Vertragswerke in Abstimmung mit dem IT-Planungsrat erweitern.

Möchten Sie eine andere Art der Bereitstellung anbieten, kommen Sie gerne auf uns zu.

3.2.2 Können Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste im FIT-Store angeboten werden?

Der Bereitstellungsvertrag kann für Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste angeboten werden. Dieses Paket muss vom nachnutzenden Land allerdings in diesem Umfang erworben werden (Bereitstellungs- und Nachnutzungsvertrag als Spiegel). Sollte es angedacht sein, dass ein Nachnutzer nur einen Teil der Leistung aus dem Bereitstellungsvertrag nutzt, wäre dies im Hinblick auf die dadurch ggf. entstehende Komplexität zur prüfen.

Der

[Marktplatz für EfA-Leistungen](#)

wird stetig weiterentwickelt. Sprechen Sie uns zu Ihrem Vorhaben an.

3.2.3 Ist eine Modularisierung des Angebots möglich? (Z. B. lediglich teilweise Nachnutzung eines Angebots?)

So wie ein Bereitstellungsvertrag geschlossen wird, werden auch die Nachnutzungsverträge geschlossen. Bereitsteller können Teilpakete anbieten und hierfür jeweils die Kosten bzw. Entgeltparameter im Bereitstellungsvertrag benennen (wird in die Leistungsbeschreibung eingetragen und veröffentlicht).

Die Festlegung auf ein Teilpaket/Leistungspaket, die konkrete Vergütung und die Vergütungsregelung bei nachträglichem Erwerb weiterer Teilpakete kann im Abstimmungsschreiben erfolgen.

3.2.4 Kann man über den FIT-Store auch zur Leistung passende Services mit anbieten (z.B. Dokumente, Datenschutzkonzepte?)

Sehr gerne können weitere Informationen, insbesondere mit Relevanz für Nachnutzungsinteressierte, über den FIT-Store bereitgestellt werden. Das Datenschutzkonzept soll sogar standardmäßig zur Verfügung gestellt werden.

3.2.5 Müssen die angebotenen Lösungen zwingend als SaaS betrieben werden oder können andere Nachnutzungsmodelle, wie z.B. die Installation einer Software im jeweiligen Landesrechenzentrum anbieten?

Der FIT-Store ist offen für andere Lösungen und Betriebsformen (eigenentwickelte FIM-Lösungen; Software), wobei es hierzu noch keine Nachfrage gab. Sollte Interesse bestehen, kommen Sie gerne auf uns zu. Die Vertragswerke müssen hierzu weiterentwickelt werden. Softwareüberlassungsverträge sind bereits in der Erarbeitung. Bedenken Sie, dass die Leistung egal in welcher Betriebsform, nur von einem Land bzw. Landesbetrieb, Landesbehörde im FIT-Store angeboten werden kann.

3.3 Entgelt und Entgeltkalkulation

3.3.1 Wann müssen Preise für in den FIT-Store eingestellte Online-Dienste kommuniziert werden?

Sinnvoll ist dies bei Einstellen der Leistung in den FIT-Store .

Die Leistungsbeschreibung des Online-Dienstes ist ein wesentlicher Bestandteil des SaaS-Bereitstellungsvertrages. Die Leistungsbeschreibung, die auch veröffentlicht wird, soll zumindest die Entgeltparameter transparent offenlegen. Die Entgeltparameter können eine Kostenverteilung nach beispielsweise Anzahl der nachnutzenden Behörden, Anzahl der Anträge oder nach dem Königsteiner Schlüssel vorsehen. Der gewählte Kostenverteilungsschlüssel steht bei Aufnahme der Entgeltparameter in der Leistungsbeschreibung fest. Auf dieser Basis wird im Abstimmungsschreiben mit dem jeweiligen Nachnutzer dann der konkrete Preis festgelegt. Die frühzeitige Bekanntmachung der Entgeltparameter soll die Haushaltsplanung von Nachnutzern ermöglichen.

3.3.2 **Welcher Gestaltungsspielraum ergibt sich für die Bemessung des Preises als Bereitsteller? Wie verhält es sich zum Beschluss des IT-Planungsrates (Kostenverteilung nach Nutzung bzw. Königsteiner Schlüssel)?**

Der Bereitsteller ist bei der Bemessung des Preises an öffentliches Preisrecht und den Vorgaben zu den umlegbaren Kosten des IT-PLR (Kostenarten) gebunden. Der gewählte Kostenverteilungsschlüssel (Anzahl der nachnutzenden Behörden, Zahl der Anträge, Königsteiner Schlüssel) wird über die Entgeltparameter abgebildet.

Für ein EfA-Angebot sind die Kosten durch die umsetzenden Länder bzw. Bereitsteller anzugeben. Die Festlegung der Kosten ist wie bei allen Verwaltungsleistungen eine Frage der Kalkulation. Einer **Kalkulation** liegt typischerweise inne, dass die konkrete Nutzung nicht bekannt ist.

Die Bereitstellenden Länder bzw. Bereitsteller haben

- › ein Preismodell zu entwickeln, das die Kostenarten des IT-PLR umfasst und auf einem Kostenverteilungsschlüssel³ des IT-PLR beruht und zudem das öffentliche Preisrecht berücksichtigt.
- › auf Basis des Preismodelles die Kosten für mindestens ein Jahr zu kalkulieren, Preisanpassungen sind nach einem Jahr möglich.
- › zu bedenken, dass bei einer kommunalen Nachnutzung die Kosten bei Weitergabe durch ein Land ihrerseits dem öffentlichen Preisrecht unterliegen müssen. Der grundsätzlich zulässige Kostenverteilungsschlüssel angepasster Königsteiner Schlüssel dürfte daher eher ungeeignet sein, da es Fälle geben kann, dass im Ergebnis tatsächliches Nutzen und Kosten nicht im angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- › in Bezug auf den digitalen EfA-Marktplatz des IT-PLR zu bedenken, dass der Kunden Angaben in Bezug auf die Entgeltparameter des Bereitstellers machen muss (z.B. Anzahl der nachnutzenden Behörden, zu erwartende Anträge, Einwohnerzahl der nachnutzenden Behörden, ...), sodass sich daraus der Preis ermitteln lassen müsste.

Eine Finanzierung durch Dritte⁴ entbindet grundsätzlich nicht von der Aufgabe, die Kosten zu kalkulieren, Preismodelle zu entwickeln und die Entgeltparameter den Nachnutzungsinteressierten zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsplanungen brauchen grundsätzlich einen gewissen zeitlichen Vorlauf.

4 Nachnutzung von digitalen Leistungen

4.1 **Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen?**

Verfügbare Online-Dienste werden auf der [FIT-Store](#) Website präsentiert. Zukünftig werden verfügbare Online-Dienste auch über den gemeinsamen Marktplatz der FITKO und govdigital aufrufbar sein.

³ Vgl. [IT-PLR Beschluss 2021/24](#).

⁴ Z.B. über die Konjunkturmittel des Bundes.

4.2 Ist eine Modularisierung des Angebots möglich? (Z. B. lediglich teilweise Nachnutzung eines Angebots?)

So wie ein Bereitstellungsvertrag geschlossen wird, werden auch die Nachnutzungsverträge geschlossen. Bereitsteller können Teilpakete anbieten und hierfür die Kosten bzw. Entgeltparameter im Bereitstellungsvertrag benennen. .

4.3 Wie hoch sind die im Nachnutzungsvertrag erwähnten Verwaltungskosten der FITKO und wie werden diese berechnet?

Die FITKO macht (vorläufig) keine Verwaltungskosten geltend.

4.4 Ist es möglich, Online-Dienste in ausgewählten Kommunen zu pilotieren?

Um den technischen Anschluss zu prüfen, aufkommende Hindernisse zu identifizieren und den Rollout zu testen, kann die Pilotierung eines Online-Dienstes innerhalb einer kleinen Anzahl an Pilotkommunen sinnvoll sein.

Nach der Abstimmung eventueller Anpassungserfordernisse zwischen Bereitsteller und Nachnutzer können dadurch Fehler bei einem flächendeckenden Rollout vermieden werden. Im Rahmen einer Umsetzungsallianz besteht zudem die Möglichkeit, Dienste bereits in der Entwicklungsphase durch den Nachnutzer mit zu gestalten und landesspezifische, fachliche Anforderungen an den Online-Dienst einzubringen. Auch eine Verprobung durch Pilotkommunen ist in diesem Rahmen möglich.

4.5 Gibt es eine allgemeine Testumgebung, in der die Lösungen betrachtet werden können?

Es gibt keine allgemeine Testumgebung, in der alle Lösungen betrachtet werden können. Einzelne Online-Dienste bieten eine Art Testumgebung/Clickdummy an.⁵ Falls existent wird diese auf der FIT-Store Website unter dem Online-Dienst verlinkt.

4.6 Welche Maßnahmen werden empfohlen, wenn der (EfA-) Online-Dienst nicht alle fachlichen Anforderungen des Nachnutzers erfüllt?

Sofern sich im Abstimmungsprozessschritt ergibt, dass der (EfA-) Online-Dienst nicht alle fachlichen Anforderungen des Nachnutzers erfüllt, sollten beim Bereitsteller Pläne zur Weiterentwicklung und Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des Nachnutzers im jeweiligen (EfA-) Online-Dienst angefragt werden. Diese können dann auf eine realistische Umsetzung innerhalb der gegebenen Frist geprüft werden.

5 Datenschutz

5.1 Mit wem muss beim FIT-Store eine AVV geschlossen werden?

Da in der Regel keine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung durch IT-DL, insbesondere bei länderübergreifenden Sachverhalten, existiert, wird die Datenverarbeitung auf Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO gestützt. Die FITKO ist dabei datenschutzrechtlich nicht verantwortlich. Sie verarbeitet keine Daten und bestimmt auch nicht die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung.

⁵ Vgl. [Digitaler Führerschein](#)

Bei der Nachnutzung über den FIT-Store muss die AVV zwischen dem IT-Dienstleister und der verantwortlichen verantwortlichen Stelle abgeschlossen werden, unabhängig von der kommunalen Institution oder Ebene.

Im Nachnutzungsmodell govdigital wird der AVV direkt zwischen dem IT-Dienstleister des Bereitstellers und den nachnutzenden Behörden geschlossen.

Im Kommunalvertreter-Modell wird die AVV zwischen Kommune und Kommunalvertreter geschlossen und dort gleichzeitig gebündelt, sodass der IT-Dienstleister nur mit den Kommunalvertretern des Bereitstellers eine AVV schließen muss.

5.2 Welche Vorteile hat das AVV-Muster der FITKO?

Das **Muster-AVV** der FITKO⁶ gewährleistet ein hohes Datenschutzniveau und adressiert zugleich die Probleme einer Vielzahl von Auftraggebern bei einem Auftragsverarbeiter. Es dient der Standardisierung und damit der Reduzierung des Prüfungsaufwands einer Vielzahl von Beteiligten.

Der Vertragsschluss der AVV (Angebot & Annahme) soll zur Vereinfachung des Prozesses bei einer Vielzahl von nachnutzenden Behörden über ein **Beitrittsmodell** erfolgen. Das bedeutet:

- > IT-DL formuliert einmalig AVV-**Angebot** an eine Vielzahl von Behörden auf Grundlage der Muster-AVV
- > Nachnutzende Behörden erklären ihre **Annahme** in Textform (d.h. Erklärung per E-Mail + Scan-Unterschrift ist ausreichend)

Die von der FITKO entwickelten Lösungen wurden mit der zuständigen Arbeitsgruppe der Datenschutzkonferenz (DSK) besprochen. Bezüglich der Nicht-Verantwortlichkeit der FITKO und dem direkten Abschluss der AVV waren die Rückmeldungen positiv und zustimmend. Eine abschließende und vollumfängliche Prüfung und Freigabe des AVV-Musters ist jedoch nicht vorgesehen. Allerdings bestand Einigkeit, dass mit dem FITKO-Muster-AVV ein gutes Werk für den Leistungsaustausch von EfA-Leistungen über den FIT-Store geschaffen wurde.

5.3 Im Disclaimer des AVV steht, dass dadurch der Aufwand reduziert werden soll. Das geht aber nur wenn das Muster genutzt wird. Heißt das, dass keine Anpassung im AVV vorgenommen werden darf?

Die FIT-Store Muster AVV wurde erstellt, um für eine Vielzahl von Beteiligten den Erstellungs- und Prüfungsaufwand deutlich zu reduzieren. Auch der zeitliche Aufwand durch das Aushandeln einzelner Klauseln soll eine praktische Handhabung der Vertragsschlüsse fördern. Sollten Abweichungen nötig sein und dennoch die zuvor genannten Ziele (teilweise) erreicht werden, bietet sich an, wie bei den EVB-IT Verträgen, die Abweichung farblich zu kennzeichnen und darauf hinzuweisen.

5.4 Was ändert sich aus datenschutzrechtlicher Sicht nach Inkrafttreten des OZG-Folgegesetzes (OZG 2.0)?

Nach dem derzeitigen Zeitplan soll das OZG-Folgegesetz am 01.01.2024 in Kraft treten.

⁶ Der Muster-AVV wurde vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der FITKO auf Grundlage der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission entwickelt.

Gemäß der aktuellen Fassung des §8a im OZG-Folgegesetz werden die **AVVs mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung obsolet**. Damit können die IT-DL personenbezogene Daten auf eigener Rechtsgrundlage verarbeiten, was eine **Anpassung der Datenschutzerklärung** zur Folge hat.

5.5 Können bereits Verträge ohne AVV abgeschlossen werden?

Ohne die Rechtsverbindlichkeit des OZG-Folgegesetzes (OZG 2.0) gibt es hierfür keine Rechtsgrundlage. Ein Vertragsabschluss *ohne AVV* kann eine *Rechtsverletzung* darstellen.

6 Rechtlicher Rahmen der Nachnutzung

6.1 Was ist der Vorteil einer Inhouse-Vergabe ggü. einem Verwaltungsabkommen?

Bei den FIT-Store Verträgen handelt es sich um zivilrechtliche Verträge. Die digitale Verwaltungsleistung kann gegen Entgelt erworben werden.

VwV können bei Vorliegen eines Inhouse-Verhältnisses auf Inhouse-Basis gegen Entgelt geschlossen werden. Fehlt dieses Inhouse-Verhältnis ist die VwV rechtlich auf Basis einer Kooperationsvereinbarung möglich. Jeder Kooperationspartner muss sich mit einer eigenen gleichwertigen Sachleistung in die Kooperation einbringen. Eine lediglich finanzielle Beteiligung ist bei einer Kooperationsvereinbarung nicht ausreichend.

VwV unterliegen der Schriftform und müssen in manchen Ländern vom Landtag verabschiedet werden, was sehr lange dauern kann.

6.2 Was ist das EfA-Prinzip der Nachnutzung?

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – „OZG“) verpflichtet Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden „Online-Dienst“).

Die Koordinierung der OZG-Umsetzung erfolgt auf Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und die Föderale IT-Kooperation (FITKO).⁷ Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste durch die anderen Länder im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten vergabefreien „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) geeinigt.

Im Modell EfA wird ein Online-Dienst von einem umsetzenden Land/ oder dem Bund (=Bereitsteller) realisiert und zentral betrieben, üblicherweise durch einen durch den Bereitsteller beauftragten IT-Dienstleister (IT-DL). Hierbei sind bestimmte definierte Mindestanforderungen zu erfüllen (siehe auch Beschluss der OZG-AL-Runde vom 8.12.2020), sodass es anderen Ländern (anschließenden Ländern = Nachnutzern) möglich ist, den zentral

⁷ Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 im Umlaufverfahren, „Koordinierung Umsetzung Onlinezugangsgesetz“.

betriebenen Dienst, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, ebenfalls zu nutzen.

6.3 Welche Modelle der Nachnutzung gibt es aktuell und wie ist das Zusammenspiel FITKO/ govdigital?

Es wird auf das separate Dokument [„Übersicht EfA-Nachnutzung und Nachnutzungsmodelle“](#) verwiesen.

6.4 Ist es möglich, Leistungen aus einem Verwaltungsabkommen / einer Kooperation dem FIT-Store anzubieten ?

Es ist möglich das Verwaltungsabkommen in die Struktur der FIT-Store Verträge zu übertragen. Innerhalb einer Kooperation sollte man sich einigen, wer den Hut für den FIT-Store Vertrag übernimmt. Intern können die Kooperationspartner Regelungen für Haftungsfälle vereinbaren.

6.5 Was ist das Abstimmungsschreiben und was sind die vertragsrechtlichen Implikationen?

Es gibt beim Abstimmungsschreiben noch keine Annahme (eines Vertrages). Mit dem Abstimmungsschreiben wird die konkrete (technische) Anbindung und der Preis für die Nachnutzung festgelegt. Das Abstimmungsschreiben legt die Konditionen der Nachnutzung fest und ist als Anlage Vertragsbestandteil des SaaS-Bereitstellungs- als auch des jeweiligen SaaS-Nachnutzungsvertrags. Erst wenn der Bereitsteller der FITKO das Abstimmungsschreiben übermittelt und bestätigt, dass der Online-Dienst durch den Nachnutzer nutzbar ist, schließt die FITKO mit dem Nachnutzer einen SaaS-Nachnutzungsvertrag.

6.6 Wie kommen FIT-Store Leistungen in die Kommunen?

Es wird auf das separate Dokument [„Übersicht EfA-Nachnutzung und Nachnutzungsmodelle“](#) verwiesen.

Kommunale Nachnutzung ist Länderorganisation. Die Steine rollen hier jedoch bereits, die Länder sind in den Vorbereitungen. Das eine Thema ist die rechtliche Struktur für die Leistungsweitergabe (Darf die Kommune kostenpflichtig die Leistung vergabefrei nachnutzen?). Das andere Thema ist die Organisation: Ist die EfA-Leistung für die Kommune faktisch erwerbbar (weil das Land sie eingekauft hat) und ganz wichtig, wen kontaktiert die Kommune für den Erwerb?

Für Anbieter von EfA-Services sollte der erste Schritt immer sein, den EfA-Service zur Nachnutzung verfügbar zu machen. Das Einstellen in den FIT-Store ist hierfür geeignet. Kommunen können sich an die OZG-Koordinatoren wenden, wenn eine FIT-Store Leistung für sie interessant ist. Wenn das Land die FIT-Store Leistung erwirbt, erfolgt die Weitergabe gemäß den rechtlichen und organisatorischen Strukturen im Land. Hier wäre auch eine kostenfreie Weitergabe denkbar.

Hintergrund für den derzeit erforderlichen Weg der Kommunen über die Länder ist, dass die Kommunen staatsorganisatorisch zwar zu den Ländern zählen, vergaberechtlich aber eigenständige öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 GWB sind.

6.7 Können auch die Kammern/Kammerverbände Leistungen aus dem FIT-Store erwerben?

Da berufsständische Körperschaften (Kammern) nicht Träger der FITKO sind, besteht zu Ihnen keine direkte Inhouse-Beziehung und damit keine Möglichkeit der direkten Nachnutzung von Online-Diensten über den FIT-Store. In den Nachnutzungsverträgen wird das Recht zur Weitergabe an Kommunen, Kooperationen und sonstigen Stellen des Nachnutzer vereinbart. Wie die Träger der FITKO die Leistungen an die Kammern rechtlich weitergeben können, ist aktuell ungeklärt.